

Zwischen den Zeilen gelesen – Kritik des „Zwischenberichts“ des Runden Tisches Heimerziehung

Am 22. Januar wurde der Zwischenbericht des Runden Tisches Heimerziehung (RTH) von Antje Vollmer, der Leiterin des Gremiums, unter Beteiligung einiger weiterer Mitglieder in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die endgültige gedruckte Fassung des Berichts wurde den VertreterInnen der Ehemaligen Heimkinder am RTH erst wenige Stunden vorher zugestellt, so dass eine genaue kritische Durchsicht des Textes nicht möglich war. Die in der Pressekonferenz von der Vertreterin der Ehemaligen Heimkinder geäußerten Kritik an den Ergebnissen der bisher am RTH geleisteten Arbeit musste sich daher auf wesentliche Eckpunkte konzentrieren, die in einer eigenen Stellungnahme der Vertreter der Betroffenen zusammengefasst und den anwesenden JournalistInnen übergeben wurde. Eine ganze Reihe wesentlicher Kritikpunkte konnten auf der Pressekonferenz nicht geäußert werden, weil sie erst durch eine gründliche Textanalyse, die inzwischen von verschiedenen Seiten geleistet wurde, erkannt werden konnten. So entstand auf der Pressekonferenz der Eindruck, als bestünde zwischen den Ehemaligen Heimkindern am RTH und den eine Zwei-Drittel-Mehrheit in diesem Gremium bildenden VertreterInnen der Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe (Bundesregierung, Länderregierungen, Landesjugendämter, kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Dachorganisationen der Sozialen Arbeit) weitgehende Übereinstimmung bezogen auf die im Zwischenbericht (ZB) präsentierten Einschätzungen und Perspektiven.

Die Geschäftsstelle des RTH und Frau Vollmer hatten zunächst einen „Entwurf“ für den ZB erarbeitet und die Mitglieder des Gremiums um Ergänzungen und Veränderungsvorschläge gebeten. Daraufhin haben zwei Arbeitsgruppen der Ehemaligen Heimkinder (VertreterInnen am RTH und UnterstützerInnen) den Textentwurf als absolut unzureichend und in seinen Tendenzen als nicht lösungsorientiert im Sinne der Forderungen nach Aufklärung, Rehabilitierung und Entschädigung kritisiert und, unterstützt von mehreren Einzelstellungnahmen, den Text Zeile für Zeile durchgearbeitet und mit präzisen Formulierungsvorschlägen beziehungsweise detaillierter themenbezogener Kritik versehen.

Auf der Sitzung des RTH am 14./15.1.2010 lag diese umfassende Kritik, die aufgrund der knappen Terminsetzungen der Geschäftsstelle des RTH unter großem Zeitdruck erarbeitet werden musste, allen Mitgliedern vor. Die VertreterInnen der Ehemaligen Heimkinder hatten nach Beendigung dieser Sitzung den Eindruck, ihre Einwendungen seien weitgehend akzeptiert worden und der „Entwurf“ sei entsprechend verändert worden. Die große Skepsis, wie es in nur einer Sitzung des RTH gelingen könnte, die vorgetragene Kritik am „Entwurf“ inhaltlich zu diskutieren und die strittigen Auffassungen/Positionen zu klären, war der Hoffnung gewichen, dass die Endredaktion des Berichts die Einwendungen der Ehemaligen Heimkinder aufnehmen würde. Die überarbeitete Fassung wurde den Ehemaligen am RTH aber nicht mehr

zur Autorisierung vorgelegt, wie das in einem Redaktionsprozess eines so wichtigen Dokuments hätte geschehen müssen. Dieses Verfahren wurde mit dem bereits festgesetzten Termin für die Pressekonferenz begründet, die nur eine Woche nach der Sitzung des RTH stattfand. Der von der Geschäftsstelle des RTH gesetzte Zeitrahmen hat, wie das Ergebnis zeigt, verhindert, dass der RTH sich mit der qualifizierten und in jedem Punkt nachvollziehbaren Kritik der Ehemaligen Heimkinder wirklich inhaltlich befassen konnte. Offensichtlich lag der Vorsitzenden Frau Vollmer sehr viel daran, öffentlich weitgehende Übereinstimmung und Zufriedenheit mit den Arbeitsergebnissen eines Jahres (der Halbzeit des Gremiums) zu demonstrieren. Bereits im Dezember 2009 äußerte sie in einem Interview mit der Saarbrücker Zeitung ihre Überzeugung, dass, bezogen auf alle wesentlichen Punkte, bei den Mitgliedern des RTH Einigkeit bestehe. Diese Sichtweise zieht sich durch den Text und wurde auf der Pressekonferenz noch einmal verstärkt.

Das so interessen-heterogen zusammengesetzte Gremium wird permanent als eine auf dem Konsensprinzip beruhende Einheit dargestellt, in dem „die Mitglieder gleichberechtigt – und möglichst alle relevanten Interessen vertretend – gemeinschaftlich und kooperativ einen Vorschlag für die Lösung eines Problems oder Konflikts erarbeiten“ (S. 7). Die strukturelle Asymmetrie dieses Gremiums wird beharrlich geleugnet, indem so getan wird, als seien die von Regierungen, Verwaltungen und Verbänden delegierten VertreterInnen gar keine Delegierten mit dem Mandat ihrer entsendenden Organisation, sondern ausschließlich persönlich an der Sache engagierte Fachleute der Politik und der Jugendhilfe. Das trifft aber allenfalls auf die beiden Wissenschaftler/Professoren zu, die mit ihrer grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre keinem Auftraggeber verpflichtet sein müssen. Alle anderen Institutionen-VertreterInnen haben in der Wahrnehmung ihres Mandats sicher einen jeweils auszulotenden „Spielraum“. Den aber bis an die Grenze des offenen Loyalitäts-Bruchs mit ihrem jeweiligen Arbeitgeber in Richtung der Unterstützung der Anliegen der ehemaligen Heimkinder auch zu nutzen, erfordert eine gewisse Zivilcourage und einen nicht institutionengebundenen offenen Blick. Der bisherige Verlauf, der Zwischenbericht und die Pressekonferenz zeigen, dass längst nicht alle VertreterInnen der Institutionen am RTH in diesem Sinne arbeiten. Im ZB werden „gegenseitiges Vertrauen, Aufrichtigkeit, Offenheit“, als Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Arbeitsprozess am RTH beschrieben und als Praxis unterstellt. Die Erfahrungen der Ehemaligen-VertreterInnen am RTH haben deren Vertrauen in diese Tugenden fast auf den Nullpunkt gebracht. Dazu gehört auch die Erfahrung, dass die Institutionen-VertreterInnen für Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Funktionen infrastrukturelle Ressourcen haben, die den Ehemaligen Heimkindern ganz fehlen. Auch das gehört zur strukturellen Asymmetrie. In der Stellungnahme der Ehemaligen-VertreterInnen wird dieser Status der Unterprivilegierung mit dem Satz: „Die Arbeitsbedingungen am RTH waren für uns Ehemalige Heimkinder nicht einfach“ thematisiert. Im ZB findet sich dazu kein Satz, kein Verbesserungsvorschlag für die verbleibenden vier Sitzungen und die Schlussauswertung, stattdessen eine ideologische Beschwörung von Harmonie und Konsens. Dieses verleugnete und deshalb auch nicht wenigstens zu mildernde Ungleichgewicht erinnert Ehemalige

Heimkinder an die Machtverhältnisse, denen sie als Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe ausgesetzt waren. Im Spektrum der Ehemaligen Heimkinder, die das Geschehen am RTH mit großer Aufmerksamkeit begleiten, werden die Auswirkungen dieser Struktur des Gremiums wahrgenommen. Auch diejenigen, die mit persönlichem Einsatz und Hoffnungen den RTH auf den Weg gebracht haben, formulieren ihre Enttäuschungen, die von großer Skepsis bis hin zu Wut und völliger Abkehr reichen. Der RTH hat innerhalb eines Jahres einen enormen Akzeptanzverlust erlitten, der in dem verbleibenden Jahr wieder aufgeholt werden muss, wenn es zu einem für die Ehemaligen Heimkinder substantiellen Lösungsvorschlag an den Bundestag, die Bundesregierung und die Länderregierungen kommen soll. Dazu würde beitragen, den Fehler der starren und engen Terminsetzungen für die Erarbeitung des Endberichts nicht zu wiederholen. Allerdings legte sich die Vorsitzende mit ihrer Äußerung in der Pressekonferenz, dass der RTH keinen Tag länger arbeiten werde als geplant und dass nach Ablauf der Zweijahres-Frist die Finanzierung durch den Bund und die Länder auslaufen werde, schon jetzt fest. Einen nachvollziehbaren sachlichen Grund dafür gibt es meines Erachtens nicht. Jeder beliebige Untersuchungsausschuss der Parlamente und jede Enquete-Kommission kann Verlängerungen beschließen, wenn die Sache es gebietet.

Die dem RTH bewilligten 400.000 Euro, daran sei hier noch einmal erinnert, sind weniger als die Hälfte der vom Bundestag der Regierung empfohlenen und in einem Projektentwurf gut begründeten Finanzierung. Dieser Eingriff des Familienministeriums unmittelbar vor der Einsetzung des Gremiums hatte die gewünschten Folgen: Mit der Reduzierung auf zwei Personalstellen für Organisation und Kontakte mit Ehemaligen Heimkindern und mit der Reduzierung von Sachmitteln, der unter anderem der Aufbau eines dringend notwendigen bundesweiten Netzwerks zum Opfer gefallen ist, musste der RTH strukturell und inhaltlich permanent überfordert sein und auf „Sparflamme“ arbeiten. Ein weiterer Grund für das magere Ergebnis von einem Jahr „intensiver Aufarbeitung“. Diese „Ausstattung“ war eine Missachtung der Ehemaligen Heimkinder. Die Ablehnung der Finanzierung einer wahrscheinlich notwendigen Verlängerung um einige Monate würde diesen politisch gewollten Geburtsfehler des RTH noch verschärfen. 400.000 Euro für die „Aufarbeitung“ eines jahrzehntelangen Unrechts an hunderttausenden Kindern und Jugendlichen in der alten Bundesrepublik, die durch verbotene Kinderarbeit und verbotene Zwangsarbeit Millionen-Beträge erwirtschaften mussten, mit denen sie das System, in dem sie gedemütigt, missbraucht und geknechtet wurden, auch noch selbst finanzieren mussten – das ist ein Skandal, der durch den sich in falscher Harmonisierung ergehenden Zwischenbericht verdeckt wird. Andererseits: Die zwei „bewilligten“ Jahre könnten ausreichen, wenn der RTH die vielen zweifelsfreien Zustandsbeschreibungen und Analysen, die es in den Jahrzehnten nach 1945 gegeben hat, als authentische Zeugnisse anerkannt hätte, zumal die heute ihre Erfahrung berichtenden Ehemaligen Heimkinder diese historischen Befunde, die dem RTH vorliegen, Punkt für Punkt belegen.

Dazu ein Beispiel: Die in jeder Hinsicht katastrophalen Verhältnisse in den Säuglings- und Kleinkinderheimen sind am RTH bislang nicht diskutiert worden. Sie werden im ZB lediglich am Rande erwähnt, obwohl in diesen Einrichtungen für viele

Ehemalige Heimkinder schon in ihrer frühesten Kindheit die sogenannte Heimkarriere, die bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr und im übertragenen Sinne ein ganzes Leben dauern konnte, präjudiziert wurde. Im Juli 1956 legte der Fachausschuss „Erziehung im frühen Kindesalter“ der AGJJ (heute AGJ und organisatorischer Träger des RTH) seine Forderungen zur „Verbesserung der Situation der Säuglinge und Kleinstkinder in Heimen“ der Fachöffentlichkeit vor und bat den Vorstand dieser Dachorganisation der gesamten Jugendhilfe um eine Intervention bei der Bundesregierung. In dem Dokument heißt es:

„Zur frühkindlichen werdenden Welt gehören unlösbar als Seinsbestandteile Vertrauen, Dankbarkeit und Freude. Die wahre Fülle des Mensch-Seins und der mitmenschlichen Begegnung wird in ihr erweckt.

Im *Heim*, manchmal aber auch in einer Pflegefamilie, sind diese *Voraussetzungen* nur selten vorhanden und zwar aus folgenden Gründen:

1. fehlt im Heim beziehungsweise in einer Pflegestelle die natürliche Mutter-Kind-Beziehung, die sogenannte *Nestwärme*;
2. ist im Heim das Zusammenleben von meist gleichaltrigen Kindern eine *familienfremde* Situation, die deshalb eine seelische, geistige, manchmal auch körperliche Verkümmern des Kindes zur Folge hat;
3. steht die *unzureichende Zahl* der Säuglings- und Kinderpflegerinnen sowie der Heimerzieherinnen und befähigten Pflegemütter in einem krassen Missverhältnis zu dem notwendigen Bedarf; liebevolles Eingehen auf das Kind, Ruhe und Geduld sind deshalb kaum zu erwarten, seelisch unverbindliche Routinearbeit ist die Folge;
4. verhindert der *häufige Wechsel* des Pflege- und Erziehungspersonals im Heim sowie der Pflegefamilien die Entfaltung der seelischen und geistigen Kräfte, da die erforderliche Beständigkeit fehlt, die überhaupt erst eine innere Bindung möglich macht.

Der Säugling und das Kleinkind nehmen also allgemein seelisch, geistig und auch körperlich *Schaden*: in einer guten Pflegestelle weniger, im Heim mehr. Vertrauen, Dankbarkeit und Freude des Kindes nach Trennung von der Mutter kommen nicht mehr recht, in manchen Fällen überhaupt nicht zur Geltung. Gerade dies sind unter anderem aber die verbindenden Äußerungen des Kindes, die dem Mutter-Kind-Verhältnis von dieser Seite aus wesensgemäß sind.

Da allgemein Übereinstimmung darüber herrscht, dass die *Geborgenheit* bei der Mutter, am besten natürlich bei den Eltern, wesensspezifisch für menschliche Pflege und Erziehung ist, muss überlegt werden, welche Maßnahmen getroffen werden können, um die als entscheidend erkannte Nestwärme zu erhalten oder andernfalls dem Normalzustand anzunähern.

So wird konsequenterweise

- erstens einer Trennung von Mutter und Kind entgegenzutreten sein, solange dies die Bedingungen überhaupt rechtfertigen und zulassen;
- zweitens bei einer unumgänglichen Trennung der Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie so zu gestalten sein, dass Liebe und Geborgenheit entscheidend zur Geltung kommen.“

Der Fachausschuss forderte, alles Erdenkliche zu tun, um eine Trennung von Mutter und Kind zu verhindern. Wenn dies aus „sozial-wirtschaftlichen und psychologischen Gründen“ nicht zu erreichen sei, müssten an Kinderwohnheime „große fachliche Anforderungen gestellt werden:

1. Obwohl Kinderwohnheime am wenigsten die familiäre oder halbfamiliäre Lage widerspiegeln, sollte doch angestrebt werden, eine *familienähnliche* Situation im Heim zu schaffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:
Dem Heim sollte ein Erzieher-Ehepaar vorstehen, dass sowohl das weibliche als auch das männliche Prinzip gleichermaßen zur Geltung kommt. In größeren Heimen sollten nach Möglichkeit auch die selbständigen Abteilungen ein Erzieherpaar haben. Günstig sind Heime bis zu fünfzig Kinder verschiedenen Alters. Eine Zusammenfassung zu Kinderdörfern hat sich besonders bewährt. Erzieherisch besonders wertvoll und am familiennächsten sind Heime mit bis zu zehn Kindern verschiedenen Alters, die von einem qualifizierten Ehepaar geleitet werden. Diese Einrichtungen sollten aber zu einer inneren Gemeinschaft zusammengefasst werden, um sie vor einer lähmenden Isolierung zu bewahren.
2. Das wichtigste Problem ist die *Zahl der ausgebildeten Pflege- und Erzieherkräfte*. Die Erfahrung anderer Länder hat gezeigt, dass schon eine Frequenz von fünf bis zehn zu betreuenden Kindern je Aufsichtsperson eine entscheidende Erleichterung bedeutet. (...) Am besten wäre es, wenn auf drei Kinder eine ausgebildete Kinderpflegerin beziehungsweise Erzieherin käme.
3. Schließlich ist noch daran zu denken, dass von einer Pflegestelle in ein Heim oder umgekehrt wechselndes Kind auf diese Tatsache vorbereitet und anschließend entsprechend intensiv betreut werden muss.
4. Abschließend ist zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung einer Trennung von Mutter und Kind sowie der daraus folgenden Entwicklung eines Kindes bedeutend mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Nur so wird es neben der psychologischen, sittlich-religiösen und rechtlichen Stärkung der Lage der Familie, besonders von Mutter und Kind möglich sein, die an die Gesellschaft gestellten Aufgaben zu erfüllen.“

In einem weiteren Papier des Fachausschusses vom Oktober 1956 heißt es:

„Wenn Pflegestelle und Adoption für ein Kind nicht in Betracht kommen, müssen Kindervollheime das Kind aufnehmen. Im Kinderheim treffen heute meist mehrere, für das Kind ungünstige Bedingungen zusammen. Im Heim mit nur Gleichaltrigen, dass das verbreitetste ist, fehlt außerdem, wie schon oben gesagt, das Vorbild der Eltern und Geschwister, es fehlt die Beziehung zu Jüngeren und die Notwendigkeit, sich in ein verschiedenartig zusammengesetztes menschliches Gefüge, wie es die Familie ist, einzuordnen. Nur zu oft ist im Vollheim wenig Möglichkeit, selbständig auf den verschiedenen Gebieten Erfahrungen zu machen und die Grenzen seiner Kräfte auszuprobieren. In allen Heimen wechseln die Pflegerinnen und Erzieherinnen verhältnismäßig schnell, in den meisten ist eine zu geringe Anzahl von Pflegerinnen gegenüber einer zu großen Zahl von Kindern vorhanden. Ein Vater fehlt fast überall. Die nach Altersgruppen festgelegten Heime: Kleinstkinderheime, Kleinkinderheime,

Schulkinderheime, machen außerdem in zu kurzen Abständen die Herauslösung des Kindes aus seiner vertrauten Umwelt nötig.“

Der Fachausschuss forderte eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das erzieherische Personal. Diese „müssen so günstig wie möglich sein, damit die Kontinuität im Personenkreis der Pflegerinnen und Erzieherinnen gewährleistet wird und die Kinder sich wirklich bei diesen Menschen geborgen fühlen. Bezahlung nach Tarif ist selbstverständlich.“ Der Fachausschuss forderte die sofortige Einrichtung von Modellheimen aus Mitteln der Bundesregierung. Er forderte eine durchgreifende Reform der ErzieherInnen-Ausbildung und formulierte abschließend: „Fast alle vorgeschlagenen Verbesserungen verlangen einen erheblichen finanziellen Mehraufwand. Man kann vermuten, dass es sich im Ergebnis der Erziehung ausgleichen wird, aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, dürften wir uns der persönlichen Verantwortung nicht entziehen, die wir für die Zukunft dieser wehrlosen Kinder tragen.

Zur weiteren Hilfe für alle Säuglinge und Kleinstkinder bittet der Fachausschuss (...), die beiliegenden Empfehlungen zu verabschieden, sie in den ‚Mitteilungen‘ (regelmäßig erscheinendes Informationsblatt der AGJJ, M.K.) zu veröffentlichen und sie an alle Ministerien des Innern, des Bundes und der Länder, an alle Sozialministerien, Landesjugendämter, Jugendämter und Gesundheitsämter und an die Freien Wohlfahrtsverbände zu übersenden.“

Zur Unterstützung dieser „Empfehlungen“ des Fachausschusses der AGJJ wurden in den „Mitteilungen“, in denen sie veröffentlicht wurden, Erfahrungsberichte von Praktikantinnen abgedruckt, die eindringlich und mit großer Offenheit über die Zustände in Kinderheimen und Kinderkliniken berichteten. Die Empfehlungen hatten keinen Erfolg. Zehn Jahre später, auf dem 2. Deutschen Jugendhilfetag der AGJJ wurden in einer Arbeitsgruppe die gleichen Verhältnisse in den Säuglings- und Kleinkinderheimen beklagt und die gleichen Forderungen erhoben, und wiederum zehn Jahre später wurde im Landtag Nordrhein-Westfalen der Skandal der „Vergessenen Kinder“ diskutiert. Erst danach wurden die Säuglings- und Kleinstkinderheime aufgelöst. Dr. Carlo Burschel, der selbst als kleines Kind in einem solchen Heim leben musste, hat mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten, die dem RTH vorliegen, in jüngster Zeit in verschiedenen Arbeiten auf diesen bedeutenden, der gesellschaftlichen und individuellen Amnesie verfallenen Bereich der Heimerziehung aufmerksam gemacht. In seinem Archiv hat er viele Belege zur Alltagspraxis in Säuglings- und Kleinstkinderheimen gesammelt und sie über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In einer Anhörung von Sachverständigen, die der Petitionsausschuss des Bundestags am 21.1.2008 durchführte, habe ich aus der empirischen Untersuchung über die Situation von Heim- und Pflegekindern zitiert, die die Psychoanalytikerin und Psychiaterin Annemarie Dührsen 1958 veröffentlicht hat. Sie forderte: „Womit wir unbedingt endgültig aufhören müssen, das ist die Beschwichtigung unseres Verantwortungsgefühls mit der Vorstellung, dass die Schäden, die bei der bisherigen Form entstehen, ‚nicht so schlimm‘ seien, dass sie sich auswachsen, oder dass sie letztenendes doch ‚konstitutionsbedingt‘ seien. Es ist sachlich besser und menschlich aufrichtiger, wenn man ein erstrebtes Ziel für unerreichbar erklärt, als wenn man sich,

um das eigene Unvermögen nicht zugeben zu müssen, mit Hilfe von nebelhaften Vorstellungen über wissenschaftliche Einsichten hinweg setzt, die mindestens seit einem halben Jahrhundert zum Kenntnisbestand der Medizin, der Psychologie (und der Reformpädagogik, setze ich hinzu) gehören.“

Dies ist nur *ein* Beispiel für die bereits vor Jahrzehnten erfolgte Aufklärung und Bewertung der Verhältnisse in der bundesrepublikanischen Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre. In meiner Stellungnahme vor dem Petitionsausschuss habe ich die Abgeordneten auf weitere Forschungsergebnisse und Berichte zur Heimerziehung dieses Zeitraums hingewiesen, in denen außer den tabuisierten Komplexen *sexuelle Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen und unkontrollierte Verabreichung von Psychopharmaka zur sogenannten Ruhigstellung* alle „Missstände“ in der Heimerziehung und ihre Folgen für die Kinder und Jugendlichen bereits benannt und dokumentiert sind, über die am RTH im Laufe seiner bisherigen „Aufarbeitung“ immer noch keine, wie es im Juristendeutsch heißt, „belastbaren“ Tatsachenfeststellungen getroffen wurden. Solche Feststellungen wären aber die Grundlage für die jetzt vom RTH zu erarbeitenden „Lösungsvorschläge“. Der RTH hätte, unbeschadet weiterer aktueller Forschungsvorhaben, auf dieser Basis von zeitgleicher und zeitnaher Forschung und Berichterstattung, die durch die Lebensberichte der Ehemaligen Heimkinder umfassend und in jeder Hinsicht in den letzten Jahren bestätigt worden ist, schon im ersten Jahr seiner Tätigkeit zielstrebig und lösungsorientiert arbeiten können. Stattdessen wurde die Zeit zu einem großen Teil mit „Sachbestandshebungen“ vertan, die in jedem Lehrbuch zur Heimerziehung nachgelesen werden können, zum Beispiel im „Handbuch Heimerziehung“, dem Standardwerk für den ganzen Untersuchungszeitraum des RTH. Diese aus meiner Sicht überflüssigen „Erläuterungen“ zur Heimerziehung sind ein Hauptthema des ZB. Welche Funktion hat dieser „Grundkurs Heimerziehung“? Mussten sich die InstitutionenvertreterInnen am RTH auf diese Weise selbst aufklären? Da es sich durchweg um SpitzenvertreterInnen der Öffentlichen und Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe handelt, wäre das zumindest befremdlich. Soll damit vielleicht die Öffentlichkeit über die „Heimerziehung in der Nachkriegszeit“ informiert werden? Dazu hätte ein kurzer Begleittext als Anlage gereicht, deren Herstellung weder viel Zeit noch Geld gekostet hätte. So bleibt die Vermutung: Es werde „um den heißen Brei“ herumgeredet. Und jetzt soll in vier Sitzungen gelingen, was in sechs Sitzungen nicht geleistet wurde? Es könnte gelingen, wenn die vorhandene Tatsachenbasis vorbehaltlos anerkannt würde und wenn sie als Beleg für die systematische Missachtung der Menschenwürde und die Verletzung der Menschen- und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung anerkannt würde. Eine Grundlage dafür könnte das für das Hessische Sozialministerium schon 1969 erstellte Gutachten „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ des Staats- und Verfassungsrechtlers Erhard Denninger von der Juristischen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main sein, das dem RTH vorliegt. Die Textanalyse des ZB macht dabei deutlich, dass gerade diese Anerkennung vermieden werden soll. Nur keine endgültige Feststellung von Tatsachen! Nur keine bewertende Festlegung! Alles soll offen und in jede Richtung interpretierbar bleiben! – Das ist der „Heimliche

Lehrplan“ dieses Zwischenberichts. Man kann sich vorstellen, wie PolitikerInnen der Parlamente und Regierungen in Bund und Ländern, die zuletzt über konkrete Entschädigungsleistungen und umfassende Rehabilitation zu entscheiden haben, mit diesen „Offenheiten“ umgehen werden.

Textanalyse in Verbindung mit Äußerungen während der Pressekonferenz zur Vorstellung des Zwischenberichts

Die zusammenfassende Darstellung der „Berichte Betroffener“ (S. 9ff.) leitet den Zwischenbericht inhaltlich ein. Endlich bilden die Erfahrungen der Ehemaligen Heimkinder den nicht mehr zu hintergehenden Ausgangspunkt, dachte ich bei der Lektüre. Schließlich hatten ihre in den Jahren seit 2003 zunehmend veröffentlichten Lebensberichte und deren mediale Verbreitung die erfolgreiche Petition im Bundestag erst möglich gemacht und den RTH gegen erhebliche Widerstände aus Politik und Jugendhilfe erzwungen. Dieses Gremium wurde nicht umstandslos und gnädig „gewährt“, sondern buchstäblich abgerungen und, wie eingangs gezeigt, schon bei seiner Installierung in Teilen depotenziert. Die Einleitung des ZB mit den Stimmen der Ehemaligen weckte die Hoffnung, dass sie endlich das Gewicht für die Aufklärung der Heimerziehungsgeschichte und für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bekommen, das ihnen zusteht. Diese Hoffnung wurde bei der weiteren Lektüre Seite um Seite enttäuscht, so dass zuletzt kaum etwas davon übrig blieb. Eigentlich hätte mich schon der erste Satz stutzig machen müssen, in dem gesagt wird, dass die etwa vierhundert Betroffenen, die sich an den RTH wendeten, „von besonders starken Traumatisierungen durch die Heimerziehung berichteten“ (S. 9). Was bedeutet das Wörtchen „besonders“ in diesem Zusammenhang? Vierhundert Ehemalige bilden die Grundgesamtheit aller, die die Info-Stelle des RTH nutzten. Es hätte also heißen müssen: „Alle Ehemaligen Heimkinder, die dem Runden Tisch berichteten, haben starke Traumatisierungen durch die Heimerziehung erlitten.“ Das Wort „besonders“ suggeriert, dass sich nur die Ehemaligen melden, die sehr schlechte Erfahrungen in der Heimerziehung gemacht haben, im Unterschied zu vielen anderen, die sich nicht melden, weil es ihnen in der Heimerziehung besser gegangen sei und die nicht in gleicher Weise traumatisiert worden seien. Diese Sichtweise widerspricht den Erfahrungen aller, die gegenwärtig mit Ehemaligen direkten Kontakt haben: Dass es ihnen sehr schwer fällt, über ihre Leiden – schon im privatesten Kreis und wie viel mehr gegenüber Personen und Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe oder gar einer weiteren Öffentlichkeit – zu reden. Gerade das Schweigen so Vieler ist eine Folge von Demütigung, Traumatisierung und lebenslanger Stigmatisierung. Das Wort „besonders“ begrenzt den Kreis der Opfer radikal und ist eine andere, verdeckte Variante der Argumentation von den „bedauerlichen Einzelfällen“. Wie auch immer dieses Wort in den Initialsatz hineingekommen sein mag – es steht da und hat seine Bedeutung. Es ist alles andere als beliebig. Es ist ein Schlüsselwort, mit dem eine Argumentation eröffnet wird, die sich durch den ZB zieht. Mit der Redewendung „besonders starke Traumatisierungen“ wird eine Hierarchie der Verletzungen konstruiert, die in absteigender Reihenfolge zu „starken Traumatisierungen,

„leichteren Traumatisierungen“, „keine Traumatisierungen“ führt. Es gibt Ehemalige Heimkinder, die für sich nicht von Traumatisierungen sprechen und das sogar bewusst ablehnen, unter anderem weil sie nicht einer weiteren Stigmatisierung Vorschub leisten wollen. Sie bestätigen aber die Erfahrungen ihrer LeidensgefährtenInnen bezogen auf jeden Punkt, der „harten Erziehung“, berichten, wie die anderen von systematischer Demütigung, Entwürdigung, Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, Missachtung ihrer Wünsche und Bedürfnisse, Vorenthaltung von Bildungschancen etc. Soll die Missachtung der Menschenwürde, die Verweigerung der Menschen- und Grundrechte nur dann anerkannt werden, wenn individuell „besonders starke Traumatisierungen durch die Heimerziehung“ nachgewiesen werden? Viele Ehemalige wollen nach all dem Schweigen jetzt über lebenslang traumatisierende Folgen der Heimerziehung sprechen, ohne deshalb erneut zum „Klienten“ gemacht zu werden. Sie wollen qualifizierte professionelle Unterstützung bei dem Versuch, ihre Erfahrungen zumindest so weit integrieren zu können, dass sie damit besser leben können als zuvor – aber sie wollen deswegen nicht zu „Patienten“ gemacht werden, denen man nicht-angemessene fremdbestimmte „Hilfen“ nahelegt. Andere Ehemalige Heimkinder wollen keine psychotherapeutische Unterstützung, fordern aber mit jenen zusammen eine vorbehaltlose Rehabilitation auf der politischen Ebene und ein wirkliches Schuldbekenntnis aller an der im ZB definierten „Verantwortungskette“ Beteiligten, statt leicht auszusprechender Entschuldigungen, die nicht entschulden können, im Stile „es tut uns leid“ oder „wir bedauern zutiefst“, oft noch verbunden mit der Einforderung von „Versöhnung“. Ein Schuldeingeständnis ist untrennbar verbunden mit der Übernahme der Verantwortung für die eingestandene Schuld, und die kann nicht nur in Worten und symbolischen Gesten bestehen. Voraussetzung für die vorbehaltlose Anerkennung von Schuld und Verantwortung ist die Feststellung, dass das „System Heimerziehung“ einschließlich der „Wege ins Heim“ ein System war, in dem systematisch Unrecht, Leid und Gewalt erzeugt wurde. Nicht, weil einzelne ErzieherInnen ihrem pädagogischen Auftrag nicht gerecht wurden, sondern weil die Heimerziehung als Fokus der Jugendfürsorge bis weit in die siebziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts strukturell so angelegt war, dass ihre auf der rechtlich-gesetzlichen Ebene unmissverständlich formulierte Grundrechts- und Menschenrechtsbindung in der alltäglichen Erziehungspraxis nicht umgesetzt werden konnte und diese Struktur den strafrechtlich relevanten Handlungen von Einzelpersonen, wie sexuelle Gewalttaten und Körperverletzungen, Vorschub leisteten. Dass diese StraftäterInnen in den allermeisten Fällen von den Trägern der Einrichtungen der Strafverfolgung entzogen wurden und sich damit unbeschadet über die Verjährungsfristen hinweg retten konnten und gleichzeitig ihre Opfer als „unglaublich“ diskriminiert wurden, gehörte ebenfalls zum System. Nur so konnte es funktionieren und über Jahrzehnte aufrecht erhalten werden. Der RTH konnte sich nach einem Jahr Arbeit nicht entschließen, die Einweisungspraxis durch die Jugendämter und die Vormundschaftsgerichte und die Erziehungspraxis in den Heimen als systematisches Unrecht anzuerkennen. Im ZB heißt es:

„Der Runde Tisch sieht und erkennt, dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Erziehungs- und Wertevorstellungen in den Einrichtungen der Kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat er Zweifel daran, dass diese Missstände ausschließlich in individueller Verantwortung einzelner mit der pädagogischen Arbeit beauftragter Personen zurück zu führen ist. Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, dass das ‚System Heimerziehung‘ große Mängel sowohl in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies. Zu bedauern ist vor allem, dass verantwortliche Stellen offensichtlich nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf bekannte Missstände reagiert haben. Der Runde Tisch bedauert dies zutiefst. Er hält daran fest, dass es einer grundlegenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in dieser Zeit und den sich daraus ergebenden gesellschaftlichen individuellen Folgen bedarf.“

Diese Textpassage ist im ZB fett gedruckt. In der Pressekonferenz hat Frau Vollmer diese Passage als die „Summe“ der bisherigen Arbeit des RTH und als „eine sehr positive Errungenschaft“ gezeichnet. Es handle sich um eine „generelle Entschuldigung des Runden Tisches“, um eine „Entschuldigung in dem größtmöglichen Kreis und damit auch eine Anerkennung“. In der Tat entfernt sich dieser Text von der bisher dominanten Sprachregelung der „bedauerlichen Einzelfälle“. Die Semantik des Textes zeigt aber, dass eine eindeutige Bewertung des Geschehens in den Heimen als „systematisches Umrecht“ und die Heimerziehung als ein „strukturelles Gewaltverhältnis“ weiterhin vermieden wird. „Zweifel“ – nicht einmal *erhebliche Zweifel* – daran, dass die „Missstände“ „ausschließlich in individueller Verantwortung Einzelner“ zurückzuführen sind – diese Formulierungen sind allenfalls ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, aber weit entfernt von einer substantiellen Anerkennung. Dass die „Missstände“ nicht „ausschließlich“ von Einzelpersonen zu verantworten seien, bedeutet, dass sie dennoch überwiegend von einzelnen Angehörigen des pädagogischen Personals verursacht wurden. Das dialektische Verhältnis von Struktur und individuellem Handeln und die daraus resultierende Gewichtung von Verantwortung einerseits für die Strukturen und andererseits der in diesen Strukturen Tätigen für ihr individuelles Handeln ist in diesen Formulierungen nicht zu erkennen. Statt auf der Basis aller vorliegenden Zeugnisse, das „System Heimerziehung“ als ein „Unrechtssystem“ zu bewerten, „erhärtet sich der Eindruck“ von „großen Mängeln“. Statt nach allen vorliegenden Zeugnissen festzustellen, dass die Aufsicht über die Heime in dem gesamten Untersuchungszeitraum weitestgehend versagt hat und damit entscheidend zur Aufrechterhaltung dieses Systems beigetragen hat, wird relativierend von „verantwortlichen Stellen“ gesprochen, die „nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf bekannte Missstände reagiert haben“. Mit dem Wort „selbst“ verhält es sich ähnlich wie mit dem oben kritisierten „besonders“. Es suggeriert, dass der größte Teil der sogenannten Missstände den diversen Instanzen der Heimaufsicht verborgen geblieben sei. Tatsächlich aber waren die Verhältnisse in den Einrichtungen der Jugendhilfe zu jedem Zeitpunkt der Geschichte nach 1949 allen Verantwortlichen bis ins Detail bekannt, beziehungsweise sie hätten ihnen

bekannt sein können und müssen, da in der Fachöffentlichkeit immer wieder auf sie hingewiesen wurde. „Zweifel“, „Missstände“, „große Mängel“, „nicht ausschließlich in individueller Verantwortung Einzelner“, „nicht mit dem notwendigen Nachdruck“ – das läuft im Klartext auf eine Relativierung hinaus, die den Systemcharakter weiterhin leugnet. Ein Vertreter der Länderregierungen am Runden Tisch Heimerziehung erläuterte in der Pressekonferenz dann auch unmissverständlich, wie die „Anerkennung“ aus der Sicht der Länderregierungen, die in der Hauptverantwortung für die Praxis der Heimerziehung stehen, aussieht. „Es komme jetzt darauf an“, sagte er, „genauer noch einmal zu untersuchen, was denn das System Heimerziehung sozusagen war und ob es so etwas wie ein systematisches Unrecht gab, das ist jedenfalls in diesem Zwischenbericht noch nicht festgestellt worden. Man muss schon unterscheiden, ob es im System Heimerziehung Unrecht gegeben, hat und dann stellt sich natürlich die Frage, für wen und auch in welchem Ausmaß (...).“ Nach weiteren Fragen von JournalistInnen führte dieses Mitglied des Runden Tisches seine Auffassungen zur „System-Frage“ weiter aus: „Ich habe nicht infrage gestellt, dass sich der Runde Tisch sozusagen zu einem System Heimerziehung bekannt hat und in diesem System Unrecht geschehen ist. Es ist aber ein Unterschied, ob wir ein System des Unrechts hatten, wo systematisch für alle, die in diesem System waren, Unrecht geschehen ist. Es gibt viele Fälle, denen kein Unrecht in diesem System widerfahren ist. Von daher muss man das sehr genau unterscheiden, und die Seite 40 spricht nicht von einem systematischen Unrecht, sondern stellt ganz bewusst klar, dass es Mängel in der Heimerziehung damals gegeben hat, dass es auch eine Verantwortungskette gegeben hat, dass es zu ganz, ganz schwierigen dramatischen Einzelfällen gekommen ist, das ist klar, nur ob es ein gewolltes, sozusagen vom Ausgangspunkt her geschaffenes System war, das sagt die Seite 40 nicht.“ Der Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland übernahm diese Erklärungen: „Das, was Professor Schäfer für die Länder gesagt hat, gilt auch für die Kirchen, Diakonie und Caritas.“ Deutlicher konnte das Eingangsstatement, das Frau Vollmer zu Beginn der Pressekonferenz abgegeben hatte, von der Regierungsseite und mit Zustimmung des Kirchensprechers nicht „korrigiert“ werden, einschließlich der Behauptung von der „weitgehenden Übereinstimmung“ aller Mitglieder des RTH. Fazit: Die Sprachregelung vom „bedauerlichen Einzelfall“ ist nicht vom Tisch, sie ist inzwischen lediglich differenziert worden. Das machen auch Ereignisse im Umfeld des RTH deutlich. So hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz im Juni 2009 gesagt, dass es in katholisch geführten Heimen „neben Mitarbeiter, die den Auftrag der Nächstenliebe erfüllt haben, auch solche (gab), die ihre Pflichten verletzt haben oder schuldig geworden sind. Sie haben das Vertrauen, das man in sie als Erzieherinnen und Erzieher gesetzt hat, enttäuscht.“ In diesen Formulierungen wird weiter vom „bedauerlichen Einzelfall“ ausgegangen und eine Gesamtverantwortung der Kirche für das Geschehen in den von ihr geführten Einrichtungen abgelehnt. Mehr noch: Die Kirche ist selbst Opfer, denn einige ErzieherInnen haben den kirchlichen Auftrag nicht erfüllt und die Kirche enttäuscht. Erzbischof Zollitsch sagte in der selben Rede aber auch, dass „in diesen Fällen“, in denen „Kindern und Jugendlichen Unrecht sowie seelische und körperliche Gewalt

angetan wurde“, katholische Organisationen „dem christlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und ihre Würde zu schützen, nicht entsprochen“ haben. Diese Kritik an den Organisationen ist schon etwas mehr als die „bedauerlichen Einzelfälle“, aber in der Formulierung „in diesen Fällen“ wird die Behauptung, das System der katholischen Heimerziehung habe im Ganzen gute Erziehungsarbeit geleistet, beibehalten. Diese Ausführungen des Oberhauptes der Katholischen Kirche in Deutschland wurden in der Pressekonferenz der Katholischen Kirche anlässlich der Einrichtung einer Hotline für Ehemalige Heimkinder am 11. Januar 2010 vom Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, dem Jesuitenpater Langendörfer, als offizielle Haltung der Kirche im Wortlaut zitiert. Während ich dieses schreibe, kommt im Deutschlandfunk in den Mittagsnachrichten die Meldung, dass im Vatikan zweitägige Beratungen über den systematischen sexuellen Missbrauch und andere Misshandlungen an Tausenden von Kindern und Jugendlichen in Katholischen Heimen der Republik Irland aufgenommen worden sind, dass mehrere Bischöfe der Irischen Katholischen Kirche zurücktreten mussten, dass auf die Kirche Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe zukommen und der Primas der Katholiken in Irland Benedikt XVI. Berichte von ehemaligen Irischen Heimkindern vorlegen werde. In den Frühhinrichten brachte derselbe Sender die Meldung, dass der Leiter des Katholischen Canisius-Gymnasiums in Berlin inzwischen von einer dreistelligen Zahl von sexuellen Gewalthandlungen an Schülern in seiner Schule ausgehe.

Seit vielen Jahren berichten Ehemalige Heimkinder von ihnen angetaner sexueller Gewalt durch Erzieher und Erzieherinnen, vor allem durch Ordensbrüder und Ordensschwestern in kirchlichen Einrichtungen. Bis heute haben diese Berichte von Menschen, die keine Lobby hatten, die nicht aus „guten bürgerlichen Familien“ kamen, sondern abgeschoben „am Rande der Gesellschaft“ in sie gettoisierenden Jugendhilfeeinrichtungen leben mussten, weder die Träger der Heime, noch die Öffentlichkeit nachhaltig erschüttert. Den Aufschrei in der Republik gibt es erst jetzt, nachdem in den Medien geradezu fassungslos immer wieder die Frage gestellt wird: „Wie konnte so etwas an einem Elite-Gymnasium geschehen?“ Deutlich wird hier in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit mit zweierlei Maß gemessen. Aber vielleicht entsteht ja durch den sich ausweitenden „Canisius-Skandal“ eine neue Dynamik, die auch die Auseinandersetzungen am Runden Tisch beflügeln können, der den ganzen Komplex der tabuisierten, verdrängten und dann doch exzessiv gelebten Sexualität von Erziehern und Erzieherinnen, besonders in kirchlichen Heimen, bislang im ZB mit wenigen Sätzen abtut, obwohl in der eingangs zitierten Statistik mitgeteilt wird, dass circa ein Drittel derjenigen, die sich an den RTH wandten, von sexuellen Gewalttaten gegen sie berichtete.

Im Zwischenbericht finden sich über den ganzen Text verstreut Beschreibungen und Bewertungen, die mit ihrem relativierenden Charakter darauf abzielen, die Bewertung der Heimerziehung als System, in dem systematisch Kindern und Jugendlichen Unrecht angetan wurde, abzuwehren. Die Beschreibung einzelner Sachverhalte bleibt weitgehend unverbunden nebeneinander stehen und ist oft in einer schillernden, sich durchlavierenden Sprache verfasst, die keinen Beitrag zu einer Analyse im kritisch-aufklärerischen Sinne leistet.

Bei den „Wegen ins Heim“, in denen das System seinen Anfang hat, werden, außer in wenigen allgemein gehaltenen Sätzen bezogen auf die Beurteilungen Jugendlicher, die Beurteilungskriterien nicht analysiert und bewertet, die zu den Diagnosen „drohende Verwahrlosung“, „asoziales Milieu“, „zerrüttete Familienverhältnisse“, „bereits eingetretene Verwahrlosung“ und schließlich „drohende weitere Verwahrlosung“ führten, die regelmäßig von Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten zur Begründung der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen angewendet wurden. Die in der Regel fraglose Übereinstimmung zwischen Jugendbehörden, Vormündern und Vormundschaftsgerichten bei der Anwendung sozialdiskriminierender „Diagnosen“ (überwiegend im Jargon der Eugenik der vergangenen Jahrzehnte geschrieben) hat wesentlich zur Geschlossenheit des Systems Heimerziehung und seinem dreißigjährigem Funktionieren beigetragen. Statt diesen folgenreichen Zusammenhang zu benennen und zu analysieren, heißt es (S. 30), die Richter hätten ihre „Pflicht zur Überprüfung der Entscheidung in der Regel nicht erkannt“. Ein durchgängiges Erkenntnisproblem bei für das Richteramt qualifizierten Juristen? Der Gesetzestext war eindeutig formuliert. Sogar Laien konnten ihn ohne Anstrengung verstehen. Dieser erstaunliche Mangel an Erkenntnis hatte Methode: Wenn die Vormundschaftsgerichte als letzte und entscheidende Prüfungsinstanz „in der Regel“ Begründungen der Anträge nach § 1666 BGB und der §§ 62 bis 67 RJWG beziehungsweise 64 bis 68 JWG kritisch geprüft hätten – und dazu hätten sie zu jedem Zeitpunkt auf sozialpädagogische veröffentlichte Kritik zurückgreifen können – wäre das ganze repressive System Jugendhilfe/Heimerziehung zusammengebrochen und hätte geändert werden müssen. Die inflationäre Anwendung der Vorläufigen FE, mit der die Rechtsmittel der Betroffenen ausgeschaltet wurden, findet hier ihre Erklärung. Die Justiz praktizierte mit diesem Verfahren systematisch Unrecht statt Recht, mit zynischer Gleichgültigkeit für die existentiellen Folgen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien. Bezogen auf diesen gravierenden und vielfältig belegten Sachverhalt heißt es im Text (S. 28) lediglich: „Anhaltspunkte für eine Umgehung des Verfahrens zur Anordnung der Endgültigen FE durch Anordnung der Vorläufigen FE (...) sind nach hiesigen Erkenntnissen gegeben.“ Obwohl die Beweislast für die systemimmanent funktionierenden Vormundschaftsgerichte erdrückend ist, handelt es sich für die Autoren des ZB lediglich um „Anhaltspunkte“ und die Formulierung nach „hiesigen Erkenntnissen“ lässt für jeden wider besseres Wissen in strategischer Absicht eingewendeten Zweifel die Tür offen.

Nicht anders wird mit der „fachlichen Prüfung und Einschätzung“ der Heimunterbringung und ihrer Fortsetzung durch die zuständigen Jugendämter umgegangen: „Bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme können nach derzeitigem Erkenntnisstand auch Kostengesichtspunkte eine Rolle gespielt haben. (...) Für örtliche Jugendämter lag die Versuchung nahe, über die Einleitung von FE und FEH die Kosten (auf das Land) abzuwälzen.“ (S. 28/29) Diese in größerem Ausmaß praktizierte Kostenabwälzung der Jugendämter auf die Landesjugendämter durch die Beantragung von Fürsorgeerziehung, auch schon bei kleinen Kindern, die von Vormundschaftsgerichten in einer Reihe von Fällen auch angeordnet wurde, ist in der Fachliteratur belegt.

Die einmal getroffenen Entscheidungen der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, auch für die Heimunterbringungen im Rahmen der sogenannten Freiwilligen Erziehungshilfe und der §§ 5 und 6 JWG, wurden im Hinblick auf ihre Gültigkeit im weiteren Verlauf der „Maßnahme“ in der Regel nicht überprüft. Im Gegenteil: Die fragwürdigen Begründungen für die erste Entscheidung potenzierten sich im weiteren Verlauf von der Einweisung über mehrere Verlegungen, oft mit zwischengeschaltetem Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (die gleichfalls unverzichtbar zu diesem System gehörte) bis hin zur abschließenden Beurteilung bei der Entlassung. Eine der Erkenntnisse der Kritischen Analyse von Jugendamtsakten, schon in den siebziger Jahren, war die Weiterschreibung geradezu lebenslang stigmatisierender Beurteilungen, die zu nie revidierten Urteilen wurden und den geheimen Fahrplan sogenannter Heimkarrieren bildeten, die bei vielen Ehemaligen Heimkindern im Säuglingsheim begannen und in den sogenannten Endstationen der Fürsorgeerziehung a la Glückstadt oder Freistatt endeten. Der Charakter und die Systematik dieser Beurteilungen sind für Ehemalige Heimkinder, die heute ihre Akten lesen können, schockierend, weil sie das ganze Ausmaß deutlich machen, unter dem die heute fünfzig- bis achtzigjährigen Frauen und Männer gelitten haben und viele immer noch leiden. Dieser für die Bewertung der Schicksale Ehemaliger Heimkinder zentrale Sachverhalt wird im ZB nicht hinreichend aufgeklärt. Die „Erziehungsbedürftigkeit“ der Kinder und Jugendlichen in einem Heim wird im ZB stillschweigend vorausgesetzt. Die Einweisungsbegründungen werden nicht systematisch infrage gestellt und die durchgängig betriebene Praxis der „Weiterschreibung“ und Verstärkung/Verdichtung der Erstbeurteilungen wird nicht deutlich hervorgehoben. Obwohl viele Beschreibungen im Zwischenbericht das nahelegen, wird die Jugendhilfe als ein Selektionssystem, dessen Funktion sich von seinem Schluss-Stein, der Geschlossenen Unterbringung in einer sogenannten Endstation, her erklärt, nicht herausgearbeitet. Das bedeutet, dass der Heimerziehungsfahrplan für viele Kinder und Jugendliche, der Weg durch die verschiedenen Stationen der Heimerziehung, systematisch angelegt war und von Tausenden im Laufe der Jahrzehnte beschritten werden musste. Dieser „Weg durch die Heime“ war für alle Heimkinder eine reale Bedrohung, die die beabsichtigte generalpräventive disziplinierende Wirkung im Heimalltag auch entfaltete. Nur die Stärksten konnten sich dem entziehen. Die „erzieherische“ Arbeit mit der Verlegungsangst, mit der Drohung mit dem nächst „schlimmeren“ Heim, für deren schonungslose Offenlegung Martin Bonhoefer schon 1973 einen Jugendhilfepreis erhielt, ist vielfältig belegt. In jedem Heim, in dem mit dieser Drohung Anpassung an die „Heimordnung“ erzwungen werden sollte – und das waren fast alle Heime, ganz unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung – wurde mit Zwang und demütigenden Methoden gearbeitet. Alle den sogenannten Endstationen wie Freistatt und Glückstadt zugeordneten Schrecken der Erziehungspraxis in Einrichtungen der damaligen Jugendhilfe wurden – altersmäßig variiert – in Heimen jeden Typs praktiziert. Dass es hier und da auch andere Heime gegeben hat, was zur Entschärfung des System-Vorwurfs im Zwischenbericht immer wieder angeführt wird, kann diesen Befund nicht relativieren. Vielmehr zeigt diese Tatsache, dass trotz allem im Abschnitt „Zeithistorische Einordnung der Heimerziehungspraxis“ stark herausgestellten

„Zeitgeist“, es zu jedem Zeitpunkt der Geschichte der Heimerziehung auch andere Möglichkeiten gab, also kein Automatismus zwischen „pädagogischem Zeitgeist“ und Jugendhilfepraxis unterstellt werden kann. Vielmehr müsste diese Tatsache Überlegungen auslösen, aus welchen Gründen die in wenigen Heimen praktizierte humane, die Würde und Integrität der anvertrauten Kinder und Jugendlichen achtende Erziehung in der überwältigenden Mehrheit der Einrichtungen nicht praktiziert wurde.

In dem Abschnitt „Zeithistorische Einordnung der Heimerziehungspraxis“ ist von einer „Einordnung“ im Sinne qualitativer Vergleiche der Lebensbedingungen von Minderjährigen in Heimerziehung und solchen in der üblichen Familienerziehung nichts zu finden. Die im ZB an verschiedenen Stellen hergestellten Bezüge zur „zeithistorischen Einordnung“ haben einen deutlich erkennbaren legitimierenden und relativierenden Charakter. Zu einem wissenschaftlichen Vergleich der Lebens- und Erziehungsbedingungen der Heimkinder mit denen von Kindern, die in durchschnittlichen Familienverhältnissen aufwuchsen, den ich auf der ersten Arbeitssitzung des Runden Tisches im April 2009 vorgeschlagen hatte, ist es offensichtlich nicht gekommen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Bewertung der Arbeit, die Kinder und Jugendliche in Heimen leisten mussten, zu. In der auf der Pressekonferenz am 22. Januar von den Ehemaligen-VertreterInnen abgegebenen Erklärung heißt es: „Wir drängen darauf, dass die den Ehemaligen Heimkindern abgepresste Arbeit nach Artikel 12 Absatz 3 Grundgesetz als verboten und als schweres Unrecht beurteilt wird.“ Diese Forderung der Ehemaligen Heimkinder ist von zentraler Bedeutung. Artikel 12 Grundgesetz lautet:

„(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

Im Grundgesetzkommentar von Ingo von Münch (München 1981) wird das Grundrecht der Berufsfreiheit als eine „Manifestation des Prinzips der Freiheitlichkeit“ gewertet. Zu ihm gehört die Freiheit der Berufswahl und die der Berufsausübung, in die die Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte eingeschlossen ist. Ohne die Freiheit von Arbeitszwang und Zwangsarbeit kann dieses Grundrecht seine spezifischen Qualitäten nicht entfalten. Artikel 12 Absatz 2 Grundgesetz wird von den führenden Kommentaren in Verbindung mit Artikel 3 als selbständiges Grundrecht qualifiziert, das, weil es sich um ein Menschenrecht handelt, auch für Nicht-Deutsche gilt. Unter *Arbeit*, so der Kommentar, „ist jede körperliche oder geistige Tätigkeit zu verstehen, die nicht nur notwendige Nebenwirkungen einer anderen Pflicht ist und nicht bloß einen unbedeutenden Aufwand verursacht“. Als *Zwang* wird „jede Einflussnahme auf den Willen eines Anderen durch physische und psychische

Mittel“ definiert. *Zwangsarbeit* sei „jede Art von Arbeit, die von einer Person verlangt wird, für die diese sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“. Ein Kriterium für *Zwangsarbeit* sei die „Bereitstellung der Arbeitskraft für grundsätzlich unbegrenzte Tätigkeiten“. Die vielfältigen Arbeiten, die Kinder und Jugendliche zur Aufrechterhaltung der Binnenstruktur der Heime unter Zwang leisten mussten, und die „Bereitstellung der Arbeitskraft“ von Jugendlichen für gewerbliche Arbeiten in und außerhalb der Heime ohne Entlohnung und Sozialversicherung erfüllt den Tatbestand der in Artikel 12 verbotenen Zwangsarbeit. Auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die von der Bundesrepublik ratifiziert wurde, ist in Artikel 4 Absatz 2 das Verbot der Zwangsarbeit ausgesprochen.

Denninger befasst sich in seinem oben genannten Gutachten schon 1969 mit Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz im Hinblick auf die Berufsausbildung von Jugendlichen in Heimerziehung: „Das Recht auf Erziehung umfasst den Anspruch auf eine den Begabungen und Neigungen des Jugendlichen entsprechende *Berufsausbildung*. Die hier zu treffenden Maßnahmen bedürfen ganz besonderer Sachkunde und Sorgfalt. Der Staat, der dem Jugendlichen durch die zwangsweise Heimunterbringung die persönliche Freiheit weitgehend entzieht und dadurch auch tief in seine Möglichkeiten zur beruflichen Entfaltung eingreift, muss die volle Verantwortung für die Wahrnehmung der beruflichen Entwicklungschancen des jungen Menschen übernehmen.“ Damit wird deutlich, dass die in Artikel 12 verbrieften Grundrechte den gesamten Komplex der Arbeit von Kindern und Jugendlichen in Heimen betreffen. Angesichts dieser klaren Grundrechtsgarantie in der Verfassung berührt es eigenartig, wenn es im Zwischenbericht heißt, dass „auch Kinder und Jugendliche in den Heimen regelmäßig zu Arbeit angehalten wurden“ und diese Arbeit damit gerechtfertigt wird, dass sie der „Selbstversorgung“ und der wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Heimbetriebs diene: „Für viele Einrichtungen waren die Einkünfte durch die Arbeit der Jugendlichen notwendig, um die geringen Tagessätze zu kompensieren und den Heimbetrieb zu finanzieren.“ (S. 18) Die Behauptung, dass durch die Arbeit der Kinder und Jugendlichen in der Regel keine „größeren Gewinne“ erzielt wurden, ist nicht nachzuvollziehen, weil die Heimträger damit Personalkosten einsparten, bei der Ausbeutung der Arbeitskraft der Jugendlichen für gewerbliche Arbeiten Gewinne erzielten und die Öffentliche Hand, die letztlich für die Finanzierung der Heimerziehung zuständig war, im Laufe der Jahrzehnte Einsparungen in Millionenhöhe verbuchen konnte. Ein Versuch der Bezifferung der von Kindern und Jugendlichen erwirtschafteten und ihnen vorenthaltenen Beträge wird im ZB nicht vorgenommen. Auf Seite 31 des ZB liest man: „Das Interesse an wirtschaftlich günstigen Ergebnissen stand stellenweise im Widerspruch zu den Forderungen des Wohlergehens der Jugendlichen.“ Warum wird im ZB auf der Grundlage eines geradezu erdrückenden Beweismaterials nicht festgestellt, dass die wirtschaftlichen Interessen aller Träger der Jugendhilfe prinzipiell und umfassend im Widerspruch zum offiziellen sozialpädagogischen Auftrag der Heimerziehung standen? Das gilt für die Kostenübernahme, für die Heimunterbringung, für die bauliche, sächliche und personelle Ausstattung der Heime, für die Versorgung der Kinder (Kleidung, Verpflegung, Taschengeld, persönliches Eigentum, medizinische

und psychotherapeutische Betreuung, Bildung) und für die Ausnutzung der Arbeitskraft der Kinder und Jugendlichen. Es wäre die Aufgabe der Heimaufsicht gewesen, um die es auf Seite 31 geht, diese fundamentale Mangelsituation, von der alle Heimkinder existentiell betroffen waren, zu veröffentlichen und für ihre Behebung zu sorgen. In der Fachliteratur des Untersuchungszeitraums wird auf die Folgen der „Armut in den Heimen“ immer wieder hingewiesen.

Die Institutionen-VertreterInnen am RTH weigern sich beharrlich, die erzwungene Arbeit von Kindern und Jugendlichen in den Heimen als „Zwangsarbeit“ im Sinne des Artikels 12 Grundgesetz anzuerkennen, obwohl in den Ausführungen zur Arbeit der Kinder und Jugendlichen im Zwischenbericht alle Kriterien, die für diese Bewertung sprechen, in der Beschreibung dargestellt werden. Im ZB heißt es auf Seite 21, dass „mögliche gesundheitliche Schädigungen“ bei „einigen“ Arbeiten, die Kinder und Jugendliche in Heimen verrichten mussten, „vernachlässigt“ worden seien („einige Arbeiten“, „vernachlässigt“ statt „in Kauf genommen“ – diese verräterische Sprache), das Ziel aber „keinesfalls ein der Zwangsarbeit der NS-Zeit entsprechendes Konzept der gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit“ gewesen sei. Diese Behauptung ist sachlich falsch. Sie trifft nur auf ganz wenige Bereiche der NS-Zwangsarbeit zu. Ein großer Teil der Zwangsarbeiter im NS-Deutschland wurde in der Landwirtschaft, im produzierenden Gewerbe, auf kirchlichen Friedhöfen, in Bäckereien (auch in der Backstube, in der ich Anfang der fünfziger Jahre eine Bäckerlehre machte) eingesetzt. Ihre Ausbeutung diente im großen Maßstab der Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft bis zum Ende. Aus diesem Grunde könne der „in Deutschland historisch besetzte Begriff der ‚Zwangsarbeit‘ nicht verwendet werden“, heißt es im ZB, „auch wenn Kinder und Jugendliche zur Arbeit gezwungen wurden, und auch wenn sie dies als ‚Zwangsarbeit‘ empfunden haben.“ Diese Sätze sind Höhepunkte der Wortakrobatik, die diesen Text an vielen Stellen auszeichnet. Die Jugendlichen haben also die Arbeit, zu der sie gezwungen wurden, die aber nach dem Willen der Mehrheit am RTH keine Zwangsarbeit sein darf, als Zwangsarbeit „empfunden“. Nach dieser Diktion handelt es sich also nicht um wirkliche, sondern lediglich um gefühlte Zwangsarbeit. Solche Formulierungen sind Teil einer Strategie der *Ent-Wirklichung* der harten Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche in den Heimen der Bundesrepublik machen mussten. Auf diese Weise wurde ihnen schon immer eingeredet, dass sie sich die Leiden und Demütigungen, die sie erdulden mussten, nur eingebildet haben, zum Beispiel bei den „Glaubwürdigkeitsprüfungen“, die Ehemalige Heimkinder über sich ergehen lassen müssen, wenn sie versuchen, über das „Opfer-Entschädigungsgesetz“ einen Antrag bei den Versorgungsämtern stellen. Auf die Frage eines Journalisten nach den Kriterien für die Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen, antwortete Frau Vollmer im Sinne der Formulierung des Zwischenberichts: „... Der klassisch geprägte, gerade in der Deutschen Geschichte klassisch geprägte Begriff Zwangsarbeit war eine Methode des NS-Regimes, Menschen durch erzwungene Arbeit in ihrer Existenz zu ruinieren und optimale Gewinne zu erwirtschaften und dieses beides, also das Ziel Existenzvernichtung und dass dabei optimale Gewinne herausgekommen sind, das ist nicht vergleichbar.“ Und weiter: „... Also das System der Mitarbeit oder der

erzwungenen verordneten Arbeit ging von Mitarbeit im Garten und im Haus und oft unangenehmen Arbeiten, die man aber im Rahmen der Notwendigkeit für Heime sehen kann, bis nach außen verlagerte Arbeiten.“ Der Tatsache, dass ältere Jugendliche zur Arbeit gezwungen worden seien, so Frau Vollmer, werde nicht widersprochen. Das komme auch darin zum Ausdruck, dass im ZB „Äußerungen von einigen Betroffenen, die genau gesagt haben, ich habe Zwangsarbeit geleistet“, zitiert worden seien.

Die Vermutung drängt sich auf, dass dieses ganze sprachliche Jonglieren zur Vermeidung des Begriffs „Zwangsarbeit“ den Sinn hat, das Eingeständnis der systematischen Verletzung von Grundrechten der Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung zu vermeiden, weil sich daraus weitreichende Konsequenzen für Entschädigungszahlungen, Rentenausgleichszahlungen etc. ergeben könnten.

Auf Seite 22 des ZB wird unhinterfragt von „Intelligenzprüfungen“ gesprochen, deren Methoden und Ergebnisse seither wissenschaftlich gründlich kritisiert wurden. Im Widerspruch zu den Behauptungen im ZB finden sich in vielen Akten Ehemaliger Heimkinder, gerade bezogen auf „Intelligenz“ und „Lern- beziehungsweise Bildungsfähigkeit“, vernichtende Aussagen, mit denen die Verweigerung qualifizierender schulischer und beruflicher Bildung begründet wurde. Viele der so „begutachteten“ Ehemalige Heimkinder haben sich nach ihrer Entlassung mit großen Kraftanstrengungen und erheblichen Kosten von diesen Beurteilungen befreien können, Schulabschlüsse, Berufsausbildungen und akademische Studienabschlüsse geschafft und Bildungsprofile erreicht, die manche ihrer früheren akademisch gebildeten „Gutachter“ und sonstigen Beurteiler beschämen und als Fachidioten in den Schatten stellen würden.

Auf Seite 29/30 des ZB geht es um die *Heimaufsicht*. Alle substantiellen Fragen zur Heimaufsicht werden hier nicht gestellt: Vorbereitung und Anmeldung der Kontrollbesuche – Wurde mit Kindern und Jugendlichen ohne Anwesenheit von Heimpersonal gesprochen? – Wurde mit ErzieherInnen ohne Anwesenheit der Heimleitung gesprochen? – Wurden die Heimkinder über Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt und ermutigt, die zu nutzen? – Wie wurde die Berichtspflicht der Heimleitungen erfüllt und wurden diese sogenannten Entwicklungsberichte in den Jugendämtern, Landesjugendämtern und Vormundschaftsgerichten gelesen und kritisch geprüft? Über die fachlich und sprachlich mangelhaften Berichte aus den Heimen und ihre ebenso mangelhafte Wahrnehmung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern wurde über Jahrzehnte in der Fachpresse geklagt. Wie konnte es zu der verbreiteten Delegation der Heimaufsicht an die großen Träger der Heimerziehung wie Caritasverband und Diakonisches Werk kommen? Diese Praxis wird im Zwischenbericht nicht erwähnt. Stattdessen wird auf Seite 33 behauptet, die konfessionellen Heime „führten über die staatliche Heimaufsicht hinaus überwiegend eigene Visitationen durch“. Mit dieser Formulierung wird suggeriert, die konfessionellen Träger, denen fast zwei Drittel aller Einrichtungen gehörte, hätte eine die staatliche Aufsicht überbietende Eigenkontrolle ihrer Heime durchgeführt.

Auf der gleichen Seite wird den Kirchen konstatiert, dass sie sich „der Sorge um sozial schwache und benachteiligte Menschen verschrieben“ hätten. Kein Wort zu den wirtschaftlichen und missionarischen Eigeninteressen der kirchlichen Anstalten. Auf die Spezifik kirchlicher Heimerziehung: religiöser Zwang, Missachtung des religiösen Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen, ausgeprägte Sexualfeindlichkeit, größere Gefahren des sexuellen Missbrauchs von Heimkindern durch zu einer zölibatären Lebensweise verpflichteten ErzieherInnen, die Drohung mit einem allwissenden strafenden Gott als oberstem Erzieher und die von Ihm abgeleitete Beurteilungs- und Strafkompentenz professionaler HeimleiterInnen und ErzieherInnen, die Auswirkungen der eigenen Anstaltssozialisation von Ordensbrüdern, Nonnen, Diakonen und Diakonissen und ihrer lebenslangen Abhängigkeit von ihren Ordensgemeinschaften, Brüderhäusern, Mutterhäusern auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in ähnlich organisierten Anstalten – auf all das wird in dem ZB nicht eingegangen, obwohl dazu umfangreiches Material zur Verfügung steht. Auch auf die erwiesenermaßen von den Kirchen und ihren Heimträgern ausgehenden ideologischen Widerstände gegen die als „Liberalisierung“ verteufelte Reform wird nicht eingegangen. Wenn man bedenkt, dass die konfessionellen Träger in der Heimerziehung dominant waren und ihre Erziehungsideologie sogar durch kirchliches Personal in staatlichen Heimen zur Geltung bringen konnten und dieser Bedeutung mit vier Sitzen am RTH entsprochen worden ist, sind die knappen Ausführungen zur konfessionellen Heimerziehung im ZB sachlich nicht nachzuvollziehen. Sie werden mithin der den ZB insgesamt kennzeichnenden Entlastungsstrategie geschuldet sein. Jedenfalls folgen sie unkritisch der ebenfalls die Praxis kirchlicher Heimerziehung eher verharmlosenden Präsentation des konfessionellen Forschungsprojekts der Bochumer Universität, die am RTH ebenfalls als „Zwischenbericht“ vorgetragen wurde.

Auch die „Aufarbeitung“ durch die beiden Kirchen wird geschönt, indem sie unkritisch ausschließlich positiv dargestellt und bewertet wird. Die diversen Abwehrstrategien zum Beispiel von Katholischen Ordensgemeinschaften, die von ehemaligen Heimträgern aktiv betriebene weitere Diffamierung, in Einzelfällen sogar Kriminalisierung kritischer Ehemaliger Heimkinder (Beispiel: Dornbacher Schwestern), der Schutz von TäterInnen (sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung) durch bischöfliche Ordinariate und Ordensgemeinschaften, werden nicht erwähnt. Auch die Behauptung, dass auf Einrichtungsebene zahlreiche Aufarbeitungsprozesse stattfinden, entspricht nicht den Tatsachen. Es sind einige wenige engagierte Heimleitungen, die vorbehaltlos und sensibel mit Ehemaligen Heimkindern zusammenarbeiten. Sie berichten, welcher Widerstand ihnen von Trägerseite, von anderen Heimleitungen und von ehemaligen ErzieherInnen entgegengebracht wird. Ehemalige ErzieherInnen, die offen über demütigende Erziehungspraxis und marginalisierende Lebensbedingungen in Heimen reden – und das sind gemessen an der der großen Zahl kirchlicher Heime verschwindend wenige – werden geschnitten und als Nestbeschmutzer angegriffen. Auch nach „einem Jahr intensiver Aufarbeitung“ am RTH, sind die konfessionellen und öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit einer großen Mehrheit ihrer Einrichtungen und MitarbeiterInnen weit davon entfernt, die Geschichte der Heimerziehung

vorbehaltlos und auf Augenhöhe mit Ehemaligen Heimkindern aufzuklären. Täglich gibt es neue Hinweise auf Abwehr, Verharmlosung und Leugnung. Obwohl das allen an diesem Prozess Beteiligten bekannt sein müsste, findet das in der Zwischenbilanz, die ja die Grundlage für die weitere Arbeit bilden soll, keine Erwähnung. Die in der Jugendhilfe insgesamt eher unbefriedigende „Aufarbeitung“ wird im Gegenteil schön geredet.

Das gilt auch für den Umgang mit den Akten, sowohl den Institutionenakten wie den Personenakten der Ehemaligen Heimkinder. Die Empfehlungen des RTH, zuvor schon des Petitionsausschusses, sind zwar rausgegangen – die Praxis ist im Ganzen auch an diesem wichtigen Punkt eher enttäuschend. Viele Ehemalige Heimkinder berichten in ihren regionalen Zusammenhängen über ihre frustrierenden Erfahrungen von der rüden Abfertigung in Ämtern, bei Trägern und Heimen. Die Abwehr reicht bis zur Verweigerung und Zensur vorhandener Akten. MitarbeiterInnen, Behörden, Gerichte, Heimleitungen fühlen sich von Ehemaligen Heimkindern, die auf der Suche nach ihren Akten sind, um ihre Biografie zu rekonstruieren, gestört, belästigt, von deren Auftreten und Forderungen beleidigt, verstehen nicht, worum es in diesen Anfragen geht, verschanzen sich hinter „Datenschutzproblemen“, die angeblich nicht zu lösen sind. Berichte von einem freundlichen Entgegenkommen, engagierter Unterstützung und vorbehaltlose Anerkennung sind dagegen selten. Dass Jugendämter oder Heimträger oder Familiengerichte ohne Aufforderung von außen von sich aus ihre Aktenbestände sichten und Ehemaligen Heimkindern den Zugang angeboten hätten, was nach der breiten Berichterstattung in den Medien und den Aufrufen durch den Petitionsausschuss und den RTH eigentlich nahegelegen hätte, ist bis heute die ganz große Ausnahme. Diese Situation kann nur geändert werden, wenn in den Ländern die bis heute dominierende Haltung aufgegeben wird, dass die Ergebnisse des RTH auf Bundesebene abgewartet werden sollen, bevor eigene regionale Aktivitäten entwickelt werden. Im Kapitel „Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung“ (S. 35 ff.) wird der Eindruck erweckt, als wären die meisten Bundesländer aktiv mit der Aufklärung ihrer Heimerziehungsgeschichte beschäftigt. Tatsächlich ist es so, dass gegen erhebliche Widerstände der Landesregierungen durch regionale Zusammenschlüsse von Ehemaligen Heimkindern mit Unterstützung von einzelnen Abgeordneten aus den Oppositionsparteien erste Schritte eingeleitet werden konnten. Zum Beispiel heißt es im ZB: „Das Land Berlin befasst sich ebenfalls mit der Problematik und hat eine Ansprechstelle eingerichtet.“ In Wirklichkeit weigert sich das Land Berlin seit anderthalb Jahre beharrlich, sich seiner Verantwortung zu stellen. Das zuständige Landesministerium hat eine Anfrage der Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus dahingehend beantwortet, dass das Land Berlin sich mit einem Betrag von 4.419,28 Euro an der Finanzierung des RTH beteiligt. Auf die Frage: „Welche Erkenntnisse liegen über die in Berlin von 1949 bis 1975 in den Heimen untergebrachten vierzehn- bis einundzwanzigjährigen Fürsorgezöglinge vor, die unter missbräuchlichen Erziehungsmethoden, wie entwürdigende Bestrafungen, willkürlichem Einsperren und vollständiger Entmündigung durch die ErzieherInnen betroffen sind?“

Mussten auch die damals in Erziehungsheimen in Berlin Untergebrachten unentgeltlich arbeiten, wobei die von ihnen ausgeübte Arbeit vorwiegend gewerblichen Charakter gehabt und nicht der Ausbildung gedient hat und worin bestanden diese Tätigkeiten?“ antwortete die Senatsverwaltung: „Aus den der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorliegenden Unterlagen sind solche Rechtsverletzungen nicht erkennbar.“

Diese Haltung des Berliner Sentas kann an Unverfrorenheit kaum überboten werden, wenn man bedenkt, dass 1968 die Heimkampagne zur Aufdeckung der Verhältnisse in der Heim- und Fürsorgeerziehung in Berlin begonnen hat, in deren Verlauf fünf große Heime des Landes Berlin geschlossen werden mussten und Ulrike Meinhof ihren Film „Bambule“ in einem staatlichen Berliner Fürsorgeerziehungsheim für Mädchen gedreht hat. Dem RTH lag diese Anfrage und ihre Beantwortung vor, und trotzdem wird im ZB das Land Berlin unter denen aufgeführt, die sich der Aufklärung ihrer Heimerziehungsgeschichte stellen. Von ähnlicher Qualität ist die Bemerkung auf Seite 36: „Viele Einrichtungen und auch Jugendämter und Landesjugendämter sichten ihre Archive auf der Suche nach Spuren aus der fraglichen Zeit.“ Hier hätte zumindest die Ergänzung stehen müssen, dass sehr viele Einrichtungen, Jugendämter und Landesjugendämter von sich aus bisher nicht auf die Suche gegangen sind und Ehemalige Heimkinder, die auf der Suche sind, die Erfahrung machen müssen, dass sie brüsk zurückgewiesen oder mit Vorwänden hingehalten werden. Ein Berliner Beispiel aus diesen Tagen: Ein Ehemaliges Heimkind, das in Berliner Heimen gewesen ist und von einem Berliner Jugendamt nach Westdeutschland verlegt wurde (insgesamt zehn Jahre Heimaufenthalte) und jetzt in Nordrhein-Westfalen wohnt, fragte telefonisch bei der Amtsvormundschaft in dem für ihn zuständigen Berliner Jugendamt nach seiner Akte. Die Antwort: „Was glauben Sie, was wir hier zu tun haben. Bei unserem hohen Krankenstand können wir niemand auf die Suche nach ihren Akten schicken und wahrscheinlich ist sowieso nichts mehr da. Wir sind mehrere Male umgezogen und alles, was nicht aufgehoben werden musste, wurde vernichtet. Vielleicht liegt noch irgendetwas in irgendeinem Keller, aber danach können wir jetzt nicht suchen.“ Dieser Mann beauftragte mich mit einer Vollmacht, beim Jugendamt seine Akte zu fordern. Ich telefonierte mit der Leiterin der Amtsvormundschaft. Sie hatte nicht zugehört, wer am Telefon war und erzählte mir sofort in gereiztem Ton dieselbe Geschichte wie dem Ehemaligen Heimkind. Erst als ich sehr deutlich sagte, ich würde mich jetzt an den Jugendamtsdirektor wenden, fragte sie, „Mit wem spreche ich eigentlich?“. Nachdem sie Name und Titel erfahren hatte, wurde ihre Stimme zuckersüß, und in einem anderen Tonfall brachte sie die gleichen Argumente hervor. Nachdem ich ihr sagen konnte, dass es über diesen Mann in mindestens drei Abteilungen ihres Jugendamts Aufzeichnungen geben müsste (ehemalige Familienfürsorge / Pflegekinderwesen / Amtsvormundschaft) und dass die wichtigsten Daten aus diesen verschiedenen Akten auf einem zentralen Karteiblatt notiert wurden und ich sie bitten würde, in allen diesen drei Abteilungen beziehungsweise ihren Nachfolgerinnen zu suchen und nach der zentralen Kartei zu fahnden, lenkte sie ein, allerdings mit dem Hinweis dass es einige Wochen dauern könnte, bis ich von ihr eine Nachricht erhalten würde. Diese Frist ist in den nächsten

Tagen abgelaufen, und ich bin gespannt, wie diese Nachricht aussehen wird. Das ist durchaus ein exemplarischer Fall, der von vielen Ehemaligen Heimkindern, mit denen ich Kontakt habe, bestätigt werden könnte.

Für die Ehemaligen Heimkinder sind die Schlusskapitel des ZB von besonderer Bedeutung. Im Kapitel „Prüfaufträge für Rehabilitierung und immaterielle und materielle Anerkennung“ heißt es einleitend: „Die bisherige Aufarbeitung zeigt, dass für die individuelle Aufarbeitung und Auseinandersetzung Ehemaliger Heimkinder mit ihrer Vergangenheit immaterielle Angebote von vorrangiger Bedeutung sind.“ Dieser Satz ist auf ein Wahrnehmungsproblem des RTH zurückzuführen. Ehemalige Heimkinder, die am Runden Tisch ihre Lebensgeschichte berichteten, waren aufgefordert, über ihre Erfahrungen in den Heimen und die Folgen für ihr weiteres Leben zu reden. Dabei spielte die Frage, wie sie gegenwärtig mit diesen Erfahrungen umgehen, eine zentrale Rolle. Die Atmosphäre am RTH ermutigte nicht, offensiv über die bei der großen Mehrheit der Ehemaligen vorhandenen Wünsche nach finanziellen Entschädigungsleistungen zu reden. Dort zu sagen: „Ich möchte für die geleistete Zwangsarbeit eine korrekte Lohnausgleichszahlung und dauerhaft für die Zeit meines Lebens einen Ausgleich für die vorenthaltenen Rentenansprüche.“, oder: „Ich möchte für die mir im Heim durch unterlassene ärztliche Behandlung oder körperliche Misshandlung zugefügte Körperbehinderung Schadensersatz-Zahlungen in der und der Höhe“, war kaum möglich. In den vielen Gesprächen, die ich in den letzten Jahren und aktuell jeden Tag mit Ehemaligen Heimkindern hatte und habe, wird die Bereitschaft der Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe zu finanziellen Entschädigungsleistungen als Nagelprobe für die Ernsthaftigkeit der „Aufarbeitung“ immer wieder betont. In den öffentlichen Stellungnahmen Ehemaliger Heimkinder und ihrer Organisationen sowie in den Petitionen, die die „Aufarbeitung“ in Gang gebracht haben, haben diese Forderungen einen zentralen Stellenwert. „Nur zu sagen, ‚Es tut uns leid, wir bedauern zutiefst‘, das wäre wirklich zu billig“, oder, wie einer der in Glückstadt schufteten musste, kürzlich sagte: „Entschuldigung und weiter nichts? Damit kann ich mir den Arsch abwischen.“

Die zu diesem Kapitel des Zwischenberichts gemachten juristischen Ausführungen zum Strafrecht / Zivilrecht / Rentenrecht / Opferentschädigungsgesetz vermitteln unterm Strich alle die gleich Botschaft: Macht euch keine Hoffnungen. Auf diesem Weg ist nichts zu erreichen. Immerhin wird zum Schluss fettgedruckt versprochen zu prüfen, „ob und in wie weit die Empfehlung eines Fonds für materielle Anerkennung angemessen und möglich ist“. Diese karge Mitteilung wurde in den Medien als Durchbruch in Richtung materieller Entschädigung gefeiert, ohne den sich anschließenden Satz zu kommentieren: „Eine solche Anerkennung müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die andere Opfergruppen in der Deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.“ Der Hinweis auf die Opfer des Nationalsozialismus, mit dem schon die Anerkennung der von Kindern und Jugendlichen in den Heimen erzwungenen Arbeit als Zwangsarbeit verweigert wird, kommt genau an den Punkten, in denen es für die Nachfolgerinnen der Täterorganisationen um die Zurückweisung oder Ausbremsung der materiellen Forderungen der

Ehemaligen Heimkinder geht. Ich halte das für eine strategische Funktionalisierung politischer Moral. Bei dem Unrecht und dem Leid, das Ehemaligen Heimkindern angetan wurde, handelt es sich nicht um Verbrechen des nationalsozialistischen Gewaltstaats, sondern um Verbrechen, die die demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Bundesrepublik zu verantworten hat, die über alle Instrumente verfügte, solche Verbrechen zu verhindern. Die uneingeschränkte Verantwortung dafür mit dem Hinweis auf die Verbrechen des Nationalsozialistischen Systems abwälzen zu wollen und sich damit ihrer genuinen Schuld und Verantwortung nicht stellen zu wollen, ist ein Skandal für sich.

Die Ehemaligen Heimkinder bestehen darauf, dass das ihnen „zugefügte Unrecht und Leid verfassungswidrig und eine Verletzung der Menschenrechte war“. Mit diesem Satz aus ihrer Stellungnahme zum Zwischenbericht auf der Pressekonferenz am 22. Januar haben sie diese Position noch einmal deutlich unterstrichen. Die Begriffe Menschenrechte und Menschenwürde sucht man im Zwischenbericht allerdings vergebens, obwohl sie in der Petition und in allen Verlautbarungen der Ehemaligen den Fokus bilden. Im ZB wird systematisch die Auseinandersetzung mit dieser zentralen Forderung vermieden, und genau dazu dienen die sich wiederholenden Hinweise auf die Opfergruppen des Nationalsozialismus. Diese Verweigerung der Anerkennung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen über lange Zeiten der Geschichte der Bundesrepublik an Hunderttausenden Kindern und Jugendlichen, mit dem Hinweis auf das menschenverachtende NS-System, ist nichts anderes als die Rechtfertigung des von der Bundesrepublik zu verantwortenden Unrechts mit den Gewalttaten des Nationalsozialismus, wobei sich die InstitutionenvertreterInnen am RTH auch noch implizit mit der beschämenden „Aufarbeitung“ der den Opfern des Nationalsozialismus angetanen Gewalt und ihrer „Wiedergutmachung“ durch die Bundesrepublik rechtfertigen. Offensichtlich sind sie bereit, dieses andere „dunkle Kapitel in der Geschichte der Bundesrepublik“ bezogen auf die Ehemaligen Heimkinder zu wiederholen.

Die systematische Ausblendung des Menschenrechtsdiskurs aus der „Aufarbeitung“ am RTH hat also Methode. Dazu gehört auch, dass viele internationale Abkommen der Bundesrepublik, in denen sie sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet hat (von der Charta der Vereinten Nationen über die Europäische Sozialcharta und Europäische Menschenrechtskonvention bis hin zur UN-Kinderrechtskonvention), als normativer Bezugsrahmen für die „Aufarbeitung“ nicht herangezogen werden. Die AGJJ, die 1949 gegründete Dachorganisation der Jugendhilfe im neuen demokratischen rechtsstaatlichen Gemeinwesen Bundesrepublik Deutschland, hat 1950 die „Charta der Internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“, die sich als eine notwendige Interpretation der UN-Menschenrechtscharta im Hinblick auf die Praxis in der Jugendfürsorge der Nachkriegszeit verstand, unterzeichnet. Mit der Aufnahme in diese zur UNO gehörende und in Genf angesiedelte Organisation verpflichtete sich die AGJJ im Sinne der "Erklärung der Rechte des Kindes" (Genfer Deklaration) zu arbeiten:

„Mit der vorliegenden Erklärung der Rechte des Kindes, die allgemein als ‚Genfer Deklaration‘ bekannt ist, erkennen Männer und Frauen aller Nationen an, dass die

Menschheit das Beste, das sie zu geben vermag, dem Kinde schuldet. Sie erklären es als ihre Pflicht, dieser Aufgabe in jeder Richtung gerecht zu werden.

- I. Das Kind muss Schutz und Hilfe ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glaubensrichtung finden.
- II. Das Kind muss die Möglichkeit einer normalen körperlichen, sittlichen und seelischen Entwicklung erhalten.
- III. Das Kind muss unter Wahrung der Rechte der Familie betreut werden.
- IV. Das hungrige Kind muss gespeist, das kranke Kind gepflegt, das körperlich oder geistig behinderte Kind gefördert, das irregeleitete Kind auf den rechten Weg zurückgeführt, das verwaiste und das verlassene Kind aufgenommen und versorgt werden. In Zeiten der Not muss zunächst dem Kinde geholfen werden
- V. Das Kind soll im vollen Ausmaß die Betreuung durch die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung erfahren. Dem Kinde soll eine Ausbildung zuteil werden, die es zur rechten Zeit befähigt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Es muss gegen Ausnutzung in jeder Form Schutz genießen
- VI. Das Kind soll in dem Bewusstsein aufwachsen, dass es seine Gaben dem Dienst an seinem Mitmenschen widmen muss.“

In dem Genehmigungsschreiben der „Internationalen Vereinigung“ an die AGJJ heißt es: „Damit hat also die Arbeitsgemeinschaft die Rechte und Pflichten, die die Satzungen vorsehen, anerkannt.“ In Artikel 2 „Ziele“ der Satzung heißt es: „Die Internationale Vereinigung für Kinderfürsorge setzt sich zum Ziel:

Den Grundsätzen der Deklaration der Rechte des Kindes in der ganzen Welt zur Anerkennung zu verhelfen, den notleidenden Kindern Hilfe zu bringen, den Stand der Kinderfürsorge zu heben und die körperliche und geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu fördern. Zu diesem Zweck untersucht die IV.K.F. die Lage und Bedürfnisse des Kindes; sie macht Vorschläge für notwendige Reformen, gibt Anregungen für die Arbeit in den verschiedenen Ländern und für internationale Zusammenarbeit, wirkt mit anderen Stellen, die gleiche Ziele verfolgen zusammen und bringt die zur Ausführung ihres Programms nötigen Mittel auf, die durch die Mitgliederorganisationen oder das Generalsekretariat ihrer Verwendung zugeführt werden.“

Durch ihren Beitritt in die „Internationale Vereinigung“ übernahm die AGJJ die Verpflichtung, die Lebensbedingungen, die Arbeitsbedingungen und die erzieherische Praxis in den Heimen der Jugendhilfe zu untersuchen und dafür einzutreten, dass die in der „Erklärung der Rechte des Kindes“ gesetzten Standards der Kinderfürsorge in der bundesrepublikanischen Jugendhilfe realisiert werden. Wie kann es sein, dass den vielen Juristen am RTH diese völkerrechtlichen Einbindungen der Jugendhilfe der Bundesrepublik entgangen sind?

Das letzte Kapitel „Zusammenfassung und Ausblick“ zeigt, dass die Relationen und Gewichtungen / Proportionen im Spektrum von vorbehaltloser Aufklärung und Anerkennung, Abwehr und Zurückweisung im gesamten Prozess der „Aufarbeitung“ nicht annähernd realistisch dargestellt und beurteilt werden. Aus der bisherigen Arbeit des RTH und aus dem ZB ergebe sich, so wird behauptet, „ein differenziertes Bild von der Heimerziehung der jungen Bundesrepublik“. Schon das Wort „junge

Bundesrepublik“ suggeriert, als handle es sich um die fünfziger Jahre. Tatsächlich aber geht es um drei Jahrzehnte, zu denen „Wiederaufbau“, „Wirtschaftswunder“, die „Halbstarken-Krawalle“, die „Achtundsechziger Jahre“, die „Ära Brandt“ gehören. Während Wirtschaft und Gesellschaft prosperierten, dauerte das Elend der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe unvermindert an, wurde die Schere zwischen den Lebens- und Erziehungsbedingungen in den Heimen und außerhalb der Heime nicht geringer, sondern immer größer.

Im Resümee des ZB wird von

- Missständen in den fünfziger und sechziger Jahren geredet, die „in Teilen“
- den „hochproblematischen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen „und dem Zeitgeist zugeschrieben werden und „darüber hinaus“ den Strukturen, Konzepten etc. in der Heimerziehung selbst. In dieser Ursachen-Gewichtung stimmen die Proportionen nicht. Im Klartext heißt das: Primär waren die moralischen und materiellen „Rahmenbedingungen“ für die „Missstände“ verantwortlich. Die Sprachregelung „Die Zeiten waren nun einmal so...“ wird im Grunde beibehalten.
- Fachliche „Fehler und Fehlleistungen“ hätten die „Missstände“ ermöglicht. Das heißt im Klartext: Das System war in Ordnung, aber menschliches Versagen hat zu Störungen im System und zu versäumten „Korrekturen“ geführt.
- Warum die „Missstände zwar bereits früh erkannt“, aber nicht „flächendeckend korrigiert“ wurden, wird nicht analysiert. In großartiger Allgemeinheit wird ohne jede Substantiierung gesagt, dass „die Gesellschaft“ an der Heimerziehung nicht „interessiert“ gewesen sei. Damit wird verdeckt, dass die Heimerziehung, so wie sie war, gewollt und für die Aufrechterhaltung der ökonomischen und sozialen Struktur der Gesellschaft, mithin für die Macht und Herrschaftsverhältnisse, funktional war.
- Skandalös ist der die Heimmisere zeithistorisch umfassend legitimierende Satz: „Es muss gesehen werden, dass viele Bedingungen in der Heimerziehung, die aus heutiger Sicht skandalös erscheinen, in der damaligen Zeit und in allgemeinen gesellschaftlichen Erziehungsvorstellungen mit verankert waren und diesen entsprachen“. Die systematische Demütigung und Erniedrigung, die Vorenthaltung von Chancen für das Leben, die Zerstörung von Biografien, über die Ehemalige Heimkinder heute berichten und die den Fokus der „Aufarbeitung“ am RTH bilden müssten, „erscheinen“ ihnen „aus heutiger Sicht“ nur so? Waren keine heimspezifische Wirklichkeit? Sondern „entsprachen“ den „allgemeinen gesellschaftlichen Erziehungsvorstellungen“? Mit dem zitierten Satz „Es muss gesehen werden...“ wird eine Liste aller Schrecken der Heimerziehung eingeleitet: „Aspekte der körperlichen Züchtigung, der Arbeit durch Kinder und Jugendliche und Sichtweise auf spezifische psychische Probleme wie Magersucht, Bettnässen oder Selbstverletzung.“ Warum nur „Aspekte“ – der körperlichen Züchtigung und nicht die „Prügelstrafe“ und „Zufügung von Schmerzen durch diverse Quälereien“? Warum nur „Aspekte“ – der Arbeit durch Kinder und Jugendliche und nicht „verbotene Kinderarbeit und Zwangsarbeit“, und warum nur „Sichtweise auf“ – statt „Benutzung psychosomatisch bedingter Symptome zur öffentlichen Demütigung und Bestrafung“?

Mit dieser neutralisierenden und verharmlosenden Sprache werden die im Anschluss dargestellten „besonderen Auswirkungen“ der Heimerziehung auf die Kinder und Jugendlichen semantisch abgefedert. Es bedarf schon eines großen historischen und fachlichen Hintergrundwissens und einer textkritischen Schulung im Umgang mit solchen Dokumenten wie dem Zwischenbericht, um sich solchen semantischen Manipulationen entziehen zu können. Und so geht es weiter: „Mancherorts“ seien die repressiven Erziehungsmethoden häufiger und härter angewandt worden als in Familien üblich. In „manchen Heimen“ habe es ausufernde körperliche Züchtigungen gegeben. Heime seien „häufig“ keine Schutzräume gewesen, sondern Orte, in denen körperliche und psychische Misshandlungen „möglich waren“. In „manchen Fällen“ sei „offenbar auch sexuelle Gewalt möglich“ gewesen. Es sei „möglich“ gewesen, dass sich in Heimen repressive und rigide Erziehung etablierte. Eingebunden in dieses „Reden im Konjunktiv“ werden Passagen zutreffender Beschreibungen, wie das folgende Zitat, tendenziell entwirklicht: „Schwere Arbeitseinsätze, bei denen die Erzieher als rigide Aufseher und Antreiber einer großen Gruppe fungierten, sind in ihrer Gestalt und vor allem den Auswirkungen auf die jungen Menschen sicherlich nicht mit der Erntehilfe im familiären Kontext vergleichbar. Der allgemein übliche Zimmerarrest ist sicherlich nicht mit tagelangem Einsperren im Karzer vergleichbar. Die systematische Demütigung von Bettnässern in Heimen ist nicht vergleichbar mit einer morgendlichen Rüge durch die Mutter.“

Im anschließenden Abschnitt wird nach einer kritischen Betrachtung der Einweisungsgründe, die „aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar“ seien, gesagt, „dass es auch Kinder und Jugendliche in großer Zahl gab, die – auch aus heutiger Sicht – gut begründet in Heimerziehung kamen; die tatsächlich gefährdet waren, die Hilfe dringend benötigten und für die der Heimaufenthalt eine notwendige – wenn auch sicher nicht optimale – Alternative darstellte und somit hilfreich war“. Unbestritten gab es viele Kinder und Jugendliche, die in ihren Herkunftsmilieus gefährdet waren, die auf Hilfe und Unterstützung durch die Jugendhilfe angewiesen waren. Nur: Diese Kinder und Jugendlichen kamen nicht „gut begründet“ in Heimerziehung, sondern mit sie und ihrer Herkunft diskriminierenden und stigmatisierenden „Begründungen“; die Heimerziehung, die sie erfuhren, war keine „Hilfe“ und in aller Regel keine „Alternative“ zu ihrem Herkunftsmilieu, sondern im Durchschnitt eine Verschlechterung, die „somit“ gerade nicht „hilfreich“ war. In den folgenden Sätzen wird diese weitreichende Relativierung des Systems der Zwangserziehung noch weiter zugespitzt: „Es muss auch festgestellt werden, dass nicht alle Heime zu problematisieren sind. Offenbar gab es Heime, die – wenn auch nicht aus heutiger, doch aus damaliger Sicht – unter den gegebenen Umständen akzeptable Arbeit im damals gesamtgesellschaftlich üblichen Rahmen leisteten.“ Diese legitimierenden Ausführungen haben bei Ehemaligen Heimkindern große Empörung ausgelöst. Die sich anschließende Feststellung, dass in Heimen „die sich auf FE und FEH konzentrierten“, die Erziehungsmethoden und Rahmenbedingungen „mitunter äußerst belastend“ gewesen seien und das Festhalten an der „Hierarchie der Heime“ (die Einteilung der Heime in gute und schlechte beziehungsweise bessere und

schlimme) verfolgen die gleiche Intention. Dass ein Schwerpunkt der künftigen Arbeit des RTH sich mit „diesen Differenzen und Unterschieden in der damaligen Praxis“ beschäftigen soll, lässt Schlimmes befürchten.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass die im Abschnitt 6.2 des ZB „Anerkennung, Endstigmatisierung und Rehabilitierung“ aufgestellte Behauptung: „Durch die Aufarbeitung am Runden Tisch die umfassende Berichterstattung in den Medien haben diese Prozesse bereits begonnen“, die Verhältnisse auf den Kopf gestellt werden. Dass Ehemalige Heimkinder seit einigen Jahren öffentlich über ihre Erfahrungen in der Heimerziehung der vierzige bis siebziger Jahre berichten, ist nicht eine Folge und Leistung des erst seit einem Jahr arbeitenden RTH, sondern umgekehrt: Das öffentliche Reden und die Aktionen der Ehemaligen Heimkinder haben, nach jahrelangen Bemühungen, dazu geführt, dass der Runde Tisch Heimerziehung schließlich eingerichtet wurde. Und nach der Lektüre dieses „Zwischenberichts“, der ja die Basis für die weitere Arbeit des RTH sein soll, muss leider prognostiziert werden, dass ohne eine starke kritische und öffentliche Begleitung und wachsendem politischen Druck durch die Zusammenschlüsse der Ehemaligen Heimkinder und die Medien keine angemessenen „Lösungsvorschläge“ zu erwarten sind.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich halte den „Runden Tisch Heimerziehung“ für einen großen Erfolg der Initiative der Ehemaligen Heimkinder und habe mich von Anfang an für die Entstehung dieses Gremiums eingesetzt. Ich habe den RTH gegen unsachliche und diffamierende Kritik öffentlich verteidigt und versucht, über meine fachlichen Beiträge seine Arbeit inhaltlich zu unterstützen. Dieser Linie werde ich auch weiter folgen. Der „Zwischenbericht“ markiert aber einen entscheidenden Punkt in der Geschichte und der Arbeit des „Runden Tisches Heimerziehung“ und muss wegen seiner großen Bedeutung einer schonungslosen öffentlichen Kritik unterzogen werden.